

Wildblumenwiesen und Wildblumenrasen

Empfehlungen für die Praxis

Optisch bestechen Wildblumenwiesen und Wildblumenrasen durch ihr buntes, sich stetig veränderndes Erscheinungsbild. Wo keine intensive Nutzung vorgesehen ist, bilden sie eine attraktive Alternative zu den sonst artenarmen und monoton wirkenden Gebrauchsrasen. Vor allem im Siedlungsgebiet bieten artenreiche Wildblumenwiesen und Wildblumenrasen wertvolle Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Werden die naturnahen Flächen in ausreichender Nähe zueinander angelegt, entsteht eine wirkungsvolle Vernetzung von Lebensräumen wovon Insekten, Vögel und etliche weiteren Tiergruppen profitieren – sei es zur Futtergewinnung, Überwinterung oder als Rückzugsort.

Ein wesentlicher Beitrag also zur Förderung der Biodiversität. Mit dem fachgerechten Anlegen und Pflegen von Wildblumenwiesen- und Wildblumenrasenflächen tragen diese aber nicht nur zum Erhalten des natürlichen Gleichgewichts bei, sondern berühren auch viele Menschen auf eine emotionale Weise.

Dieses Merkblatt unterstützt Fachleute dabei, sich auf Kundengespräche vorzubereiten, kompetent und ganzheitlich zu argumentieren sowie Grünflächen erfolgreich und ökologisch wirkungsvoll projektieren, anlegen und pflegen zu können.



Vorher



Nachher

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich – Zweck des Merkblattes.....	3
1.1. Abgrenzung.....	3
1.2. Anwendungsbereich.....	3
1.3. Rechtliche Einordnung.....	3
2. Definitionen.....	3
2.1. Wildblumenwiese	3
2.2. Wildblumenrasen	3
2.3. Fotos Entwicklungsstadien	4
3. Projektierung	4
3.1. Standort.....	4
3.2. Boden.....	4
3.3. Nutzung.....	4
3.3.1. Umwandlung	4
3.3.2. Saatbettvorbereitung	4
3.3.3. Saatzeitpunkt	5
3.4. Projektierung der Pflegeziele	5
4. Baustoffe.....	5
4.1. Vegetationstragschicht.....	5
4.2. Saatgut.....	5
5. Erstellung.....	5
5.1. Bodenbearbeitung.....	5
5.2. Ansaat	5
6. Pflege.....	6
6.1. Pflegemassnahmen im 1. Standjahr	6
6.2. Pflegemassnahmen ab 2. Standjahr	6
6.2.1. Dynamische Veränderung	6
6.2.2. Wildblumenwiesen	6
6.2.3. Wildblumenrasen	7
7. Abnahme	8
7.1. Zeitpunkt der Abnahme.....	8
7.2. Qualitätsbeurteilung	8
8. Verweise.....	9

1. Geltungsbereich – Zweck des Merkblattes

1.1. Abgrenzung

Dieses Merkblatt informiert über Projektierung, die zu verwendenden Baustoffe sowie die Ausführung der Begrünung bzw. Pflege von Wildblumensaatflächen mittels käuflich erworbenen Saatguts.

Nicht mitgemeint sind im Handel erhältliche Blumensamenmischungen, welche sich aus einjährigen Arten und/oder Zuchtformen zusammensetzen. Die daraus wachsenden Pflanzengesellschaften (insbesondere hervorgehend aus Saatgut einjähriger Pflanzen) verfügen zwar in der Regel schneller über eine Vielzahl blühender Pflanzen, jedoch nimmt diese Vielfalt rasant ab und die verwendeten Arten bedeuten kaum einen ökologischen Mehrwert. Ebenso nicht mitgemeint werden Zwischenbegrünungen, beispielsweise zum Schutz vor Erosion oder zur Gründüngung von Pflanz- und Saatflächen.

1.2. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an Projektierende, Erstellende und Pflegenden von Wildblumenflächen im Garten- und Landschaftsbau.

1.3. Rechtliche Einordnung

Das vorliegende **Merkblatt** ist eine Empfehlung und **nicht direkt rechtsverbindlich**. Kann im Einzelfall weder aus den geltenden Normen noch aus den anerkannten Regeln der Baukunde eine Konkretisierung unbestimmter Begriffe abgeleitet werden, können die Empfehlungen von Fachorganisationen von Bedeutung sein.

2. Definitionen

2.1. Wildblumenwiese

Die Wildblumenwiese ist eine artenreiche, mehrjährige einheimische Pflanzengesellschaft, bestehend aus Gräsern und Kräutern. Ab dem 2. Standjahr wird die Wiese in der Regel 2x jährlich gemäht.

Etliche Pflanzenarten der Wildblumenwiesen bevorzugen sonnige, nährstoffarme Standorte bei durchlässigem Boden – daher die gemeinhin verwendete Bezeichnung "Magerwiesen".

Für nährstoffärmere Wildblumenwiese ist die Trespenwiese (Mesobromion) das Vorbild, welche an südwärtsgerichteten, warmen, vollsonnigen Standorten angelegt wird.

Ein Vorbild der nährstoffreicheren Wildblumenwiese ist die artenreiche Fromentalwiese (Arrhenatherion), mit dem Fromental als Leitgras. Fromentalwiesen sind nährstofftolerante Pflanzengesellschaften, die eine Höhe von bis zu 100 cm erreichen. Demzufolge sind sie kaum beispielbar. Es bestehen jedoch ebenso Wildblumengesellschaften, welche an nährstoffreicheren, feuchteren und weniger stark besonnten Lagen artenreiche Wiesen ermöglichen.

2.2. Wildblumenrasen

Wildblumenrasen sind artenreiche Wildpflanzengesellschaften, bestehend aus Gräsern und Kräutern, die eine Höhe (abhängig vom Schnittintervall) von bis zu 30 cm aufweisen. Das Vorbild des Blumenrasens ist die Kammgrasweide (Cynosurion) mit dem Kammgras als Leitgras.

Das Erscheinungsbild eines Wildblumenrasens kann variieren. Beeinflusst wird es unter anderem durch die Artenzusammensetzung. Diese ist sowohl abhängig von den Standortverhältnissen, als auch von Nutzung und Schnittintervall. So werden intensiver genutzte Flächen häufiger gemäht als extensive, was nachhaltigen Einfluss auf die Artenzusammensetzung der Blumenrasenflächen hat.

Abhängig von der Häufigkeit des Mähens wird der niedrig wachsende Wildblumenrasen zwischen 10-30 cm hoch. Ab dem 2. Standjahr werden Wildblumenrasen jährlich 4-8 Mal gemäht, was eine extensive Nutzung ermöglicht.

2.3. Fotos Entwicklungsstadien



Wildblumenfläche nach der Saat



Vor dem Säuberungsschnitt



Nach zwei Standjahren

3. Projektierung

3.1. Standort

Grundsätzlich kann an fast jedem Standort und bei jeder Flächengrösse eine Wildblumenwiese oder ein Wildblumenrasen angelegt werden. Entscheidend für den Erfolg ist die Kenntnis über Bodenbeschaffenheit, Exposition sowie Nutzung. Dies ermöglicht eine abgestimmte Saatgutwahl.

Wildblumenflächen selektionieren sich auf natürliche Weise. Eine gezielte Pflanzengesellschaft, beziehungsweise ein eng definierter Bestand, lässt sich nicht erzwingen. Je nach Standort etablieren sich innerhalb von wenigen Metern unterschiedliche Pflanzenarten.

Eine artenreiche Wildblumengesellschaft unterliegt einer natürlichen Dynamik und braucht Zeit, sich zu entwickeln: Bis sich eine Pflanzengesellschaft etabliert hat, dauert es *mehrere Jahre*. Der Erfolg ist frühestens ab dem zweiten oder dritten Standjahr erkennbar.

3.2. Boden

Für die Anlage eignen sich sehr unterschiedliche Böden – eine Abmagerung durch Abtrag von Oberboden oder das Einarbeiten von Sand/Kies ist meist *nicht* erforderlich. Es lassen sich sowohl nährstoffarme Unterböden, als auch mit Nährstoffen angereicherte Oberböden erfolgreich begrünen, vorausgesetzt, es werden die geeigneten Saatgutmischungen verwendet.

Mit der natürlichen Ressource Boden ist schonend und sorgsam umzugehen. Massnahmen wie Bodenaustausch oder intensive Bodenbearbeitung verändern das Bodengefüge nachhaltig. In bestehenden Anlagen soll der vorhandene, aus ökologischer Sicht meist sehr wertvolle Boden, wenn immer möglich, wiederverwendet werden. Ist für den vorhandenen Boden keine geeignete Saatgutmischung erhältlich, kann die Vegetationstragschicht mit entsprechenden Zuschlagstoffen aufbereitet werden.

Werden Saatflächen mit hinzugeführtem Bodenmaterial neu aufgebaut oder angereichert, können die Standorteigenschaften mit der Wahl der verwendeten Materialien beeinflusst werden.

3.3. Nutzung

Wenig begangene und bespielte Flächen können sowohl als Wildblumenrasen, wie auch als Wildblumenwiesen projektiert werden, wobei Wildblumenwiesen sensibler auf Trittbelastungen reagieren.

3.3.1. Umwandlung

Um ein abgesetztes und möglichst krautfreies Saatbett zu erhalten, bedarf die Überführung einer Grünfläche, hin zu einer artenreichen Wildblumenfläche, einer frühzeitigen und effektiven Beseitigung der bestehenden Vegetation. Optimalerweise erfolgt die Bearbeitung der Fläche bereits im Herbst vor dem Aussaatjahr.

3.3.2. Saatbettvorbereitung

Sowohl bei umgewandelten wie auch bei neu angelegten Flächen, soll sich der Boden nach der Bearbeitung (Fräs- und Planierungsarbeiten) während mindestens vier Wochen absetzen können. Bei wieder aufkeimender Vegetation kann diese jeweils nach 2-3 Wochen mechanisch gestört werden, z.B. mithilfe eines Rechens, Rüttelege, Striegels o.ä.

3.3.3. Saatzeitpunkt

Damit einerseits die Bodentemperatur ausreicht, andererseits genügend Bodenfeuchtigkeit vorhanden ist, sind Ansaaten vorzugsweise im Zeitraum zwischen Mitte April bis Juni auszuführen. Sofern keine zeitnahe Ansaat möglich ist, sind geeignete Zwischenbegrünungen vorzunehmen, welche den Boden vor der Austrocknung und der Erosion schützen. Erfolgt die Ansaat früher oder später, ist mit einem Artenverlust und/oder einer Dominanz der Gräser zu rechnen.

3.4. Projektierung der Pflegeziele

Eine neu angelegte Wildblumenfläche bedarf einer fachgerechten Pflege, um sich arttypisch zu entwickeln. Die Planung der situationsgerechten Pflegeziele hat als Teil der Projektierung zu erfolgen.

4. Baustoffe

4.1. Vegetationstragschicht

Abhängig vom projektierten Begrünungsziel eignen sich sowohl magere als auch nährstoffreiche Vegetationstragschichten (vgl. Kapitel 3.2). Diese müssen durchlässig, strukturstabil und frei von Fremdstoffen und Wurzelunkräutern sein.

4.2. Saatgut

Es ist standorttypisches Saatgut zu verwenden, welches dem gewünschten Begrünungsziel entspricht. Dabei ist heimisches, regionales Saatgut vorzuziehen.

Saatgutmischungen für Wildblumenwiesen und -rasen enthalten Samen von rund 30 bis 70 verschiedenen Wildkräutern und -gräsern. Es ist die Summe aller individuellen Wuchseigenschaften, die zur optimalen Entwicklung einer widerstandsfähigen Pflanzengesellschaft führen. Die dafür benötigte Entwicklungszeit beträgt mehrere Monate bis Jahre.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das Saatgut mittels Schnittgutübertragung / Direktbegrünung auszubringen. Dieses Vorgehen erfordert eine spezifische Vorbereitung und ausreichende Fachkenntnisse. Dabei wird anfangs Juni bis Mitte Juli (mit beginnender Samenreife der Leitarten) die blumenreiche Spenderfläche am Morgen geschnitten, das Schnittgut sofort aufgeladen und anschliessend auf der vorbereiteten Empfängerfläche locker ausgebracht. Das Verhältnis von Spender- zu Empfängerfläche soll ca. 1:0,5 bis 1:1 betragen. Wenn möglich sollen die Samen von frühblühenden und spätblühenden Arten zwei Wochen vor-/nachher von Hand gesammelt und ausgebracht werden.

5. Erstellung

5.1. Bodenbearbeitung

Eine allfällig vorhandene Vegetation wird mechanisch (durch umgraben / hacken / pflügen / abschälen / fräsen / ausgraben / usw.) beseitigt. *Auf den Einsatz von Herbiziden ist zu verzichten.*

Nach der ersten Bodenbearbeitung wird der Boden bezüglich Krümelstruktur so vorbereitet, dass bereits angesät werden könnte. Die Planie soll sich jedoch vor der Ansaat während mindestens vier Wochen absetzen können. Bei wieder aufkeimender Vegetation kann diese jeweils nach 2-3 Wochen nochmals mechanisch gestört werden. Die Bearbeitungstiefe ist bei jedem Durchgang zu verringern und sollte beim letzten max. 3 cm betragen.

5.2. Ansaat

Die Ansaat erfolgt vorzugsweise zwischen Mitte April und Juni auf ein krümeliges Saatbett (Reinplanie). Für den gewünschten Erfolg ist die vom Lieferanten empfohlene Saatgutmenge einzuhalten. Mit dem Ausbringen von mehr Samen pro Quadratmeter werden insbesondere die Gräser bevorteilt, welche sich schneller entwickeln als Wildblumen. Dies hätte zur Folge, dass der Wildblumenanteil nachhaltig geschmälert würde.

Viele Wildblumen sind Lichtkeimer, die Samen dürfen demzufolge nicht eingearbeitet werden. Mithilfe einer Gitter- oder Cambridgewalze wird der Boden nach der Saat leicht verdichtet, was zu einem guten Bodenkontakt der Samen und so zu einer idealen Voraussetzung für die Keimung führt.

Wichtig: In den ersten 8 Wochen nach der Ansaat wird die Wildblumenfläche nicht gepflegt oder betreten. Danach startet die zum Erreichen des Begrünungsziels wichtige Pflege im ersten Standjahr (= Jahr der Ansaat).

6. Pflege

6.1. Pflegemassnahmen im 1. Standjahr

Im Aussaatjahr dominieren auf einer Wildblumenfläche Gräser sowie unerwünschte Spontanvegetation, welche bereits nach 2-3 Wochen sichtbar werden. Für die wunschgemässe Entwicklung artenreicher Wildblumengesellschaften ist es wichtig, zur richtigen Zeit die entscheidenden Pflegemassnahmen zu treffen. Abhängig von Alter und Entwicklungsgrad der Fläche sind unterschiedliche Pflegeeingriffe erforderlich.

Empfehlung: Der Unternehmer sichert die Entwicklung der Wildblumenfläche während des ersten Jahres (besser: den ersten Jahren) durch einen entsprechenden Pflegeauftrag.

Wildblumenflächen werden im Jahr der Ansaat nach ca. 8 Wochen, bei einer Wuchshöhe von 15-30 cm, das erste Mal gemäht. Dieser Schnitt erfolgt mit einem Balkenmäher oder einem hochgestellten Rasenmäher auf einer Höhe von 10-12 cm. Weitere Schnitte erfolgen während der Vegetationsperiode, sobald aufgrund der Gräser- und Spontanvegetation kein Licht mehr den Boden erreicht. Diese Säuberungsschnitte ermöglichen eine gute Keimung und Bestockung der Wildblumen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Mechanisches Entfernen (ugs. "jäten" = ausstechen, ausgraben, ausreissen) von unerwünschter Spontanvegetation ist zu unterlassen, da die Massnahmen die keimenden Samen der Wildblumen beschädigen. Ausnahme: Invasive Neophyten oder starke Wurzelunkräuter werden durch selektives Entfernen vor der Samenbildung bekämpft. Zu den starken Wurzelunkräutern gehören Blacken und Ackerkratzdisteln, zu den invasiven Neophyten unter anderem, Goldruten und einjähriges Berufkraut (*Aufzählung nicht abschliessend*).

Auf das Wässern der Saatflächen ist grundsätzlich zu verzichten, auch wenn mit Ausfällen in der Neusaat gerechnet werden muss. Die künftige Pflanzengesellschaft wird sich individuell auf die Standortbedingungen einstellen.

Auf Wildblumenflächen werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt und grundsätzlich keine Dünger eingebracht.

6.2. Pflegemassnahmen ab 2. Standjahr

6.2.1. Dynamische Veränderung

Wildblumengesellschaften entwickeln sich in ihrer Zusammensetzung, dem Bestockungsgrad sowie dem Erscheinungsbild unterschiedlich. Der Standort und die Pflege sind dabei sehr entscheidend. Lückige Bestände stellen insbesondere für keimende Pflanzen, die auf Licht und Wärme auf der Bodenoberfläche angewiesen sind, sowie für bodenbrütende Insekten eine Chance dar. Andererseits birgt offener Boden das Risiko, dass sich Problempflanzen wie invasive Neophyten, Blacken, Ackerkratzdistel und andere etablieren und bekämpft werden müssen.

6.2.2. Wildblumenwiesen

Ab dem 2. Standjahr ist die Wildblumenwiese zweimal pro Jahr* mit der Handsense oder einem Balkenmäher zu mähen. Dies einerseits, um schonend mit den Pflanzen umzugehen, andererseits zum Schutz von Tieren wie Insekten und Amphibien.

**Je nach Entwicklung der Pflanzen- und Tierarten nur 1x pro Jahr (z.B. Magerwiesen, Trockenstandorte, Orchideenbestände). Bei nährstoffreichen Flächen kann ein dritter Schnitt im Herbst nötig sein.*

Das Schnittgut wird über mehrere Tage vor Ort belassen, gewendet und in getrocknetem Zustand abgeführt - dies unterstützt die Artenvielfalt durch Versamen und ermöglicht auch den Auszug der Tiere.

Ein gestaffelter Schnitt sowie das alternierende stehenlassen von Blumeninseln ermöglichen zudem die vollständige Samenreife späterer Pflanzenarten und bietet den tierischen Bewohnern wertvolle Rückzugsmöglichkeiten.

Abhängig von der Samenreife der standorttypischen Leitarten sind die Schnittzeitpunkte im Juni/Juli und September/November festzulegen. Entlang von Belägen und Fassaden kann periodisch, mit hochgestelltem Rasenmäher, ein Sauberkeitsstreifen gemäht werden.

6.2.3. Wildblumenrasen

Abhängig von der Nutzung und den Gestaltungsansprüchen können Wildblumenrasen 4-8x pro Jahr gemäht werden. Der Schnitt erfolgt mit einem hochgestellten Rasenmäher oder einem Balkenmäher. Ein erster Schnitt erfolgt optimalerweise Mitte/Ende April. Zur Erhaltung der Artenvielfalt sollte auf das Mähen in der Sommertrockenheit verzichtet werden. Das Schnittgut wird nach jedem Schnitt aufgenommen und abgeführt.

Entlang von Belägen und Fassaden kann mit hochgestelltem Rasenmäher periodisch ein Sauberkeitsstreifen gemäht werden.

7. Abnahme

7.1. Zeitpunkt der Abnahme

In Bezug auf die Abnahme von Wildblumenflächen gilt es zu unterscheiden, nach welchen Grundlagen der Werkvertrag erstellt wurde. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Werkvertrag	OR	mit Norm SIA 118 + SIA 118/318
Zeitpunkt Abnahme	<p>Der Unternehmer zeigt die Vollendung des Werkes an, welches durch den Besteller zu prüfen ist. In Art. 367 Abs. 1 OR wird keine konkrete Frist genannt, sondern «[...] sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist [...]».</p> <p>Empfehlung: Eine gemeinsame Abnahme innert 5 Arbeitstagen nach Anzeige der Fertigstellung.</p>	<p>Wenn die Pflege bis und mit dem ersten Schnitt dem Unternehmer übertragen wird innert 1 Woche nach dem 1. Schnitt* (Art. 6.1.3 SIA 118/318). Ansonsten innert 1 Woche nach Ansaat</p> <p>Wenn die Pflege bis zur Abnahme dem Unternehmer vergütet wird: Mit der Abnahme der übrigen Werkteile.</p>

**Als 1. Schnitt wird jener bezeichnet, bei welchem die Wildblumenfläche das erste Mal gemäht wird (= der erste Säuberungsschnitt).*

7.2. Qualitätsbeurteilung

Bei der qualitativen Beurteilung einer neu angelegten Wildblumensaatflächen wird Art. 5.7.5.3 der SIA 318 (2009) zitiert. Der Artikel besagt, dass der Deckungsgrad bei Magerwiesen und Schotterrassen nach der 1. Vegetationsperiode 30% zu betragen hat**.

Der Zeitpunkt der Beurteilung entspricht nicht mit dem regulären Termin der Werkabnahme. Grund dafür ist die Entwicklungszeit der Wildblumen, welche für eine aussagekräftige Beurteilung nötig ist. Sofern der Ersteller während dieser Zeit nicht für die Pflege verantwortlich ist, kann er für auftretende Mängel nur schwer haftbar gemacht werden.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wird empfohlen, dass die Pflege neu angelegter Wildblumensaatflächen für mindestens ein Jahr durch den Ersteller erfolgt und entsprechend in Auftrag zu geben ist.

***Seit dem Verfassen der Norm SIA 318 (2009) wurden neue Kenntnisse für das Anlegen und Pflegen von Wildblumenflächen gewonnen. So müssen Wildblumenflächen nicht zwingend Magerwiesen sein. Zudem reicht die Qualitätsbeurteilung weiter als die Bemessung des Deckungsgrades.*

Ergänzende Qualitätskriterien:

Wird eine Wildblumensaatfläche nach aktuell geltender Regel der Fachkunde beurteilt, wird nicht ausschliesslich der Deckungsgrad gemessen. Vielmehr wird die Artenvielfalt bestimmt und kontrolliert, dass die Fläche frei von Problempflanzen ist.

Erwartet wird eine vielfältige Pflanzengesellschaft, welche aus Pflanzenarten (insbesondere Kräuter) besteht, die für die örtlichen Gegebenheiten typisch sind. Problempflanzen werden nicht toleriert. Vereinzelte vegetationsfreie Flächen hingegen schon, wobei für diese 20 x 20 cm als Richtwert anzunehmen ist.

Unabhängig der Pflegeverantwortlichkeit ist es ratsam, den Besteller (Bauherr) bei Ingebrauchnahme der Grünfläche, spätestens jedoch bei der Werkabnahme, über die notwendigen Pflegemassnahmen des Werkteils zu orientieren (Schriftlichkeit empfohlen). Ist Norm SIA 118/318:2009 Vertragsbestandteil, ist dies gemäss Art. 1.3.2 zwingend.

8. Verweise

Verordnungen

Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen", Modul "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen", Stand 2022

Normen

SIA 318:2009

"Garten- und Landschaftsbau"

SIA 118/318:2009

"Allgemeine Bedingungen für Garten- und Landschaftsbau"

Bildquellen

Titelseite

Felix Rusterholz, Zürich ZH

Seite 4

zvg

Projektgruppe Technik PGT

		Vertreter von:
Vorsitz	Marco Meier, Hitzkirch LU	Fachvorstand GaLaBau, Ressort Technik
	Fabrizio Gianoni, Brione s/M TI	PGT
	Christoph Hofmann, Winterthur ZH	PGT
	Mike Hürlimann, Jona SG	PGT
	Martin Müller, Adligenswil LU	PGT
	Felix Rusterholz, Zürich ZH	PGT
	Peter Susewind, Rapperswil-Jona SG	PGT
	Gian Treichler, Igis GR	PGT
Projektleiter	Martin Gerber, Safnern BE	Geschäftsstelle JardinSuisse
Unterstützt durch	Martin Luginbühl, Wetzikon ZH	Unternehmer – GaLaBau / Gutachter JS

JardinSuisse haftet nicht für Schäden, die aus der Anwendung dieses Dokumentes entstehen können.